

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die folgenden Stellen. Hier werden Sie direkt beraten oder an die jeweiligen Ansprechpersonen vermittelt:

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN

Beratung bei
Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Kinder wirksam schützen

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem jungen Menschen nicht gut geht?

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle sich dafür mitverantwortlich fühlen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz fordert dazu auf, Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahr- und ernstzunehmen und die eigenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Situation mit den betroffenen Eltern und Kindern zu erörtern (§ 4 KKG). Damit das gelingt, haben alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Dies ergibt sich aus § 8b Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Wer ist berechtigt?

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen einbezogen, die bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Das können etwa Erzieher:innen, Tagesmütter und Tagesväter, Lehrkräfte, (Zahn-)Ärzt:innen, Hebammen, Personal in Schulen, Psycholog:innen, Mitarbeitende von Musik- oder Ballettschulen, Fußballtrainer:innen sein. Aber auch Ausbilder:innen und Kolleg:innen von Jugendlichen im Einzelhandel, der Gastronomie, der Hotellerie und Mitarbeitende von Zollbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften haben einen Beratungsanspruch.

Kurz gesagt: Jede:r, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Für diese Beratungen gibt es Expert:innen (sogenannte „insoweit erfahrene Fachkräfte“). Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen, zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Handlungssicherheit

Die Mitwirkung einer solchen qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder eine:n Jugendliche:n im Einzelfall trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei. Häufig sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig. Die Beratung hilft den Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes abzuwägen.

Die Fachkraft kann beim Jugendamt oder bei einer anderen Stelle, etwa einer Beratungsstelle, tätig sein. Wenn sie beim Jugendamt arbeitet, bedeutet das nicht, dass Sie mit Ihrer Anfrage bereits das Jugendamt über einen Fall informieren. Denn Sie müssen keine persönlichen Daten, wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes, angeben. Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.